

# Protokoll

## Nr. 6

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
vom Donnerstag, den 17.02.2022.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 11.02.2022, bereitgestellt im Internet unter [www.neu-anspach.de](http://www.neu-anspach.de) am 11.02.2022 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 12.02.2022, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 17.02.2022 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden. Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:08 Uhr  
Sitzungsende: 22:31 Uhr

Anwesend waren:

- I a) Zunke, Sandra, **stv. Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung** bis TOP 2.5  
I b) Bellino, Holger, **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung** ab TOP 3.1

### II. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:

1. Holm, Christian
2. Höser, Roland
3. Kirberg, Till
4. Otto, Artur
5. Töpferwien, Bernd
6. Bolz, Ulrike
7. Gemander, Reinhard
8. Hoffmann, Klaus
9. Kraft, Uwe
10. Linden, Cornelius
11. Löffler, Guntram
12. Muschter, Jan
13. Stöckl, Charlotte
14. Strutz, Birger
15. Weber, Matthias
16. Ziegele, Stefan
17. Eisenkolb, Anke
18. Gerstenberg, Petra
19. Scheer, Cornelia
20. Schirmer, Andreas
21. Schirmer, Regina
22. Utterodt, Anja
23. Birk-Lemper, Karin
24. Fleischer, Hans-Peter
25. Dr. Henritzi, Patrick
26. von der Schmitt, Christian
27. Jäger, Thomas
28. Lurz, Günther
29. Moses, Andreas
30. Komma, Nicole
31. Müller, Marcel
32. Rahner, Judith
33. Schmidt, Fabian
34. Siats, Günter
35. Zunke, Sandra

ab TOP 3.1

### III. vom Magistrat

Pauli, Thomas (**Bürgermeister**)

Bosch, Corinna  
Buhlmann, Heinz  
Dr. Göbel, Jürgen  
Meyer, Horst  
Planz, Sascha  
Scheer, Volker  
Schmittl, Sascha  
Schubert, Gabriele  
Stempel, Jürgen

#### IV. von der Verwaltung

---

#### V. Schriftführer

Schnorr, Mathias

B. Es fehlten

#### I. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung

Kulp, Kevin

#### II. vom Magistrat

Lauer, Jan

Die stellvertretende Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Sie teilt mit, dass Vorsitzender Holger Bellino sich verspäte, da er in einem Verkehrsstau stehe.

Stadtverordnete Regina Schirmer von der Fraktion Bündnis'90/Die Fraktion fragt, wann man denn mit den Niederschriften der zurückliegenden Stadtverordnetenversammlungen rechnen könne.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, wonach diese im Zulauf seien und die ältesten fehlenden Niederschriften in der nächsten Sitzung zur Genehmigung auf der Tagesordnung stehen werden.

Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

#### 1. **Punkte ohne Aussprache**

##### 1.1 **Erlass einer neuen Entwässerungssatzung (EWS)**

**Vorlage: 367/2021**

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I 2010 S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl S. 602), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVBl. S 430),

folgende neue

## **Entwässerungssatzung (EWS)**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

##### **Grundstück**

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

##### **Abwasser**

Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

##### **Brauchwasser**

Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

##### **Abwasseranlagen**

Sammelleitungen und Behandlungsanlagen.

Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

##### **Sammelleitungen**

Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).

##### **Behandlungsanlagen**

Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.

##### **Anschlussleitungen**

Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.

##### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.

##### **Grundstückskläreinrichtungen**

Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).

**Anschlussnehmer(-inhaber)**

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

**Abwassereinleiter**

Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

**II. Anschluss und Benutzung****§ 3 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit und Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

**§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.
- (4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden

**§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Grundstücksentwässerung muss an Hand der Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen nachgewiesen werden. Dies hat in Form von maßstäblichen Zeichnungen zu erfolgen, der Umfang der einzureichenden Unterlagen wird dabei von der Stadt festgelegt. Die Vorlage der Darstellung der Entwässerungsanlagen hat zwingend bei der Errichtung von Neubauten zu erfolgen. Gleiches gilt auch

für Umbauten, Nutzungsänderungen oder Modernisierungsmaßnahmen, soweit der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verändert wird.

- (3) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

### **§ 6 Grundstückskläreinrichtungen**

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- (3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt.
- (4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

### **§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen**

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
  - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
  - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
  - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
  - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
  - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
  - Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
  - Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
  - Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
  - Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
  - Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat den pH-Grenzbereich von 6,5 bis 10 einhält. Bei Feuerungsanlagen mit Leistungen > 200 kW muss stets eine Neutralisation erfolgen.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdrainagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

### § 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

		<b>Grenzwert</b>
<b>1.</b>	<b>Physikalische Parameter</b>	
1.1	Temperatur	35 °C
1.2	pH-Wert	6,5 - 10
<b>2.</b>	<b>Organische Stoffe und Lösungsmittel</b>	
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	10 <u>mg/l</u>
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) <sup>1</sup> mittels Gaschromatografie	1 <u>mg/l</u>
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	1 <u>mg/l</u>
2.4	Phenolindex	20 <u>mg/l</u>
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 <u>mg/l</u>
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. organische Fette)	250 <u>mg/l</u>
<b>3.</b>	<b>Anorganische Stoffe (gelöst)</b>	
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	100 <u>mg N/l</u>
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	5 <u>mg N/l</u>
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 <u>mg/l</u>
3.4	Sulfat	400 <u>mg/l</u>
<b>4.</b>	<b>Anorganische Stoffe (gesamt)<sup>2</sup></b>	
4.1	Arsen	0,1 <u>mg/l</u>
4.2	Blei	0,5 <u>mg/l</u>
4.3	Cadmium	0,1 <u>mg/l</u>
4.4	Chrom	0,5 <u>mg/l</u>
4.5	Chrom-VI	0,1 <u>mg/l</u>

4.6	Kupfer	0,5 mg/l
4.7	Nickel	0,5 mg/l
4.8	Quecksilber	0,05 mg/l
4.9	Silber	0,1 mg/l
4.10	Zink	2 mg/l
4.11	Zinn	2 mg/l

<sup>1</sup> Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorethan, Dichlormethan

<sup>2</sup> Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

Die Temperatur wird in Grad Celsius nach der DIN 38404-4 gemessen, der pH-Wert nach der DIN EN ISO 10523. Die DIN 38404-4 und die DIN EN ISO 10523 sind bei der Stadt erhältlich.

Im Übrigen richten sich die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen nach den einschlägigen Verfahren der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Im Übrigen sind die notwendigen Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
  - a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
  - b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
  - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
    - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
    - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
    - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung
 zu vermeiden.
- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (7) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

## **§ 9 Überwachen der Einleitungen**

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- (4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.
- (5) Der Abwassereinleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.
- (7) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat. Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Stadt jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

## **III. Abgaben und Kostenerstattung**

### **§ 10 Abwasserbeitrag**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 bis 15).
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an eine Sammelleitung 6,21 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche
- (3) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.

### **§ 11 Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; Teilflächen, die im Außenbereich liegen und unbebaut oder nicht abwasserbeitragsrechtlich bevorteilt sind, bleiben unberücksichtigt. Sind diese Flächen teilweise bebaut oder abwasserbeitragsrechtlich bevorteilt, gilt Abs. 3 entsprechend. Für Teilflächen, die im unbeplanten Innenbereich liegen, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
  - a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
  - b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, regelmäßig die Fläche zwischen der Erschließungsanlage im Innenbereich und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.

Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 3 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

## **§ 12 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten**

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0,
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5,
- d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75.

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
  - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
  - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,

- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
  - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
  - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
  - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
  - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 14 entsprechend.

### **§ 13 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB**

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

### **§ 14 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich**

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 12 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

- (4) Bei Grundstücken, die
  - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
  - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
  - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,

- e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

### **§ 15 Nutzungsfaktor in Sonderfällen**

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 14 Abs. 1 bis 3.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend.

### **§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

### **§ 17 Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.

### **§ 18 Ablösung des Abwasserbeitrags**

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 19 Beitragspflichtige, öffentliche Last**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

### **§ 20 Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt kann, unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

### **§ 21 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

### § 22 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

### § 23 Benutzungsgebühren

- 1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b), das Abholen (c, d) und Behandeln von
  - a) Niederschlagswasser,
  - b) Schmutzwasser,
  - c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
  - d) Abwasser aus Gruben, sowie die
  - e) Überwachung von Abwassereinleitern
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

### § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,86 € jährlich erhoben.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nachfolgenden Faktoren festgesetzt:

Nr.	Art der Fläche	Abflussbeiwert
<b>1.</b>	<b>Dachflächen</b>	
1.1	Geneigte Dächer Dachneigung 15° und größer	1,0
1.2	Geneigte Dächer Dachneigung kleiner als 15°	0,8
1.3	Kiesschüttflachdächer oder begrünte Dächer	0,5
<b>2.</b>	<b>Befestigte Grundstücksflächen</b>	

2.1	Schwarzdecke, Beton oder Platten mit Fugenverguss	0,9
2.2	Verbundstein, Platten oder Pflaster ohne Fugenverguss	0,6
2.3	Ungepflasterte Wege und Höfe	0,5

- (3) Als gebührenpflichtige Fläche für die Bemessung von Niederschlagswassergebühr gemäß Abs. (1) gelten die bebauten und künstlich befestigten Flächen eines Grundstückes, von denen das Oberflächenwasser
- entweder über eine direkte Leitung (z. B. Regenfallrohr, Hofsinkkasten)
  - oder indirekt über andere Flächen (z. B. Gehweg und die Straßensinkkästen) in die Abwassersammelleitung gelangt. Als gebührenpflichtige Grundstücksfläche gelten auch die künstlich befestigten Flächen öffentlicher Straßen, Weg und Plätze.
- (4) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnisse) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1.000 Liter (1 m<sup>3</sup>) gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen.
- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang
  - b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage ohne Verwendung des Niederschlagswassers (z.B. Versickerungsgrube, Rigole) eine Fläche von 20 m<sup>2</sup> je 1.000 Liter Inhalt der Versickerungseinrichtung
  - c) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
    - eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> je 1.000 Liter Inhalt von an die Dachentwässerung angeschlossenen Sammelbehältern, wenn das gesammelte Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung verwendet wird.
    - eine Fläche von 20 m<sup>2</sup> je 1.000 Liter Inhalt von Sammelbehältern einer Regenwassernutzungsanlage, wenn das gesammelte Wasser als Brauchwasser für Haushalt und Gewerbe verwendet wird.
- (5) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.
- (6) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der der Mitteilung der Änderung folgt.

### **§ 25 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer**

- (1) Zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen kann die Stadt von den Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach, ist die Stadt berechtigt, die gebührenpflichtige Fläche zu schätzen.
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

### **§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,08 €.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,08 € bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$\frac{0,5 \times \text{festgestellter CSB} + 0,5}{800}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

### **§ 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs**

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
  - zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Abwassermenge ermöglichen.
- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.
- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle

Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

- (6) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Wassermenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge.
- (7) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

### **§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben**

- (1) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben 33,25 €, mindestens jedoch 99,75 € pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung /Tankfüllung. Die jeweils geltende Abnahmegebühr der Kläranlage wird pro Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben, separat berechnet.
- (2) Ist zum Absaugen des Inhaltes einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 15 m erforderlich, wird pro 3,00 m ein Gebührenzuschlag von 3,09 € erhoben.

### **§ 29 Überwachungsgebühr**

Für jede Kontrolle von Abwassereinleitern, hierzu gehören Betriebsüberwachung, die Probeentnahmen und die Laboranalysen, erhebt die Stadt Gebühren, die sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage) ergeben. Für mehrere besondere Leistungen nach diesem Gebührentarif werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen.

### **§ 30 Verwaltungsgebühr**

- (1) Das Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers erfolgt durch Selbsterklärung und ist kostenfrei.
- (2) Die Ablesung der, bereits auf Funk umgestellten, privaten Wasser- oder Abwasserzähler erfolgt durch die Mitarbeiter der Stadt und ist kostenfrei.
- (3) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers durch Beauftragte der Stadt ist eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € zu zahlen.
- (4) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer städtischen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 €.
- (5) Für die Inaugenscheinnahme/Erstellungskontrolle einer Zisterne und/oder einer Versickerungsanlage werden nachfolgende Verwaltungsgebühren erhoben:

für eine Brauchwasseranlage	60,00 € (1. Inaugenscheinnahme)
jede weitere Inaugenscheinnahme	40,00 € (nach festgestellten Mängeln)
für eine Gartenzisterne	40,00 €
für Versickerungsanlagen (z.B. Rigole, Sickerschacht)	40,00 €

### **§ 31 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last**

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

- (2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 23, 24, 26, 28 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 32 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung**

Die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden wird von der ekom21, KGRZ Hessen, Carlo-Mierendorff-Str. 11, 35398 Gießen und die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren von der Stadtkasse Usingen, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen, wahrgenommen.

### **§ 33 Vorauszahlungen**

Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich

- a) für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers an dem Frischwasserverbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraums,
- b) für das Einleiten von Niederschlagswasser an der festgestellten bebauten und künstlich befestigten Grundstücksfläche des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

### **§ 34 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

### **§ 35 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe**

- (1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) § 31 Abs. 1 gilt entsprechend.

## **IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 36 Allgemeine Mitteilungspflichten**

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

- (3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

### **§ 37 Zutrittsrecht**

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

### **§ 38 Haftung bei Entsorgungsstörungen**

- (1) Die Stadt haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (2) Für Schäden infolge unvermeidlicher Naturereignisse - wie Rückstau bei Hochwasser, überdurchschnittlichen Niederschlägen, Schneeschmelze - oder Störungen im Abwasserablauf und dergleichen wird weder Ersatz geleistet noch eine Minderung der Gebühren gewährt.

### **§ 39 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
  2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
  3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
  4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
  5. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
  6. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
  7. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;
  8. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
  9. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
  10. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
  11. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
  12. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;

13. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
  14. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
  15. § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
  16. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
  17. § 9 Abs. 7 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
  18. § 25 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
  19. § 36 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  20. § 36 Abs. 3 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
  21. § 37 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 10.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
  - (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

#### **§ 40 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung vom 18.11.2003 in der Fassung der 17. Änderung vom 04.11.2021 außer Kraft.

#### **Anlage zu § 29 EWS**

##### **GEBÜHRENTARIF für die Kontrolle der Indirekteinleiter**

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung zu § 7a WHG (AbwV vom 20. September 2001; BGBl. I S. 2440) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

#### **A. Kosten für Betriebsüberwachung**

	<b>Kostenart</b>	<b>Tarif</b>
1.	Betriebsbegehung, Kontrolle von Abwasseranlagen, Entnahme von Abwasserproben, Durchfluss-, pH-Wert- und Temperaturmessungen - nach Zeitaufwand einschl. Personal- Fahrtkosten (je angefangene 30 Min. wird ½ h berechnet).	77,35 €/h

2.	Einsatz von Registriergeräten (Chemograph) zur kontinuierlichen Erfassung von Messwerten – nach Zeitaufwand (je angefangene 30 Min. wird ½ h berechnet.	71,40 €/h
3.	Entnahme von Stichproben einschl. pH-Wert- und Temperaturmessungen	23,80 €/Probe
4.	Kontrolltätigkeit bei regulären Untersuchungen	35,70 € pauschal

## B. Untersuchungskosten für Analysen

Parameter	Tarif in €
pH-Wert	2,38
Leitfähigkeit	2,38
Redox-Potential	2,38
absetzbare Stoffe	3,57
Trockensubstanz	23,80
Glührückstand/Glühverlust	14,28
Chlorid (C1)	5,95
Cyanide (gesamt) (CN)	5,95
Cyanide, leicht freisetzbar (CN)	5,95
Fluorid (F)	9,52
Sulfat (SO4)	10,12
Sulfit (SO 3)	10,12
Sulfid (S 2-)	10,12
Nitrat (NO3-)	15,47
Nitrit (NO2-)	9,52
NOx-Stickstoff (Nox-)	9,52
Ammonium (NH4+)	
a) photometrisch	3,57
b) titrimetrisch	3,57
organ. Stickstoff	9,52
ortho-Phosphat	2,98
BSB5	10,12
CSB	23,56
AOX	45,22
DOC	7,14
TOC	7,14
Härte	5,36
Chromat (C-VI)	7,74
Silber (Ag)	3,57
Aluminium (Al)	3,57
Arsen (As)	3,57
Bor (B)	2,38
Calcium (Ca)	2,38
Cadmium (Cd)	7,14
Chrom gesamt (Cr)	7,14
Kupfer (Cu)	7,14
Eisen (Fe)	3,57

Quecksilber (Hg)	9,52
Magnesium (Mg)	2,38
Mangan (Mn)	2,38
Natrium (Na)	2,38
Nickel (Ni)	7,14
Phosphor (P)	2,38
Blei (Pb)	7,14
Selen (Se)	2,38
Zinn (Sn)	2,38
Zink (Zn)	7,14
organische Lösungsmittel qualitativ	23,80
organische Lösungsmittel quantitativ	11,90
halogenierte Kohlenwasserstoffe qualitativ	23,80
halogenierte Kohlenwasserstoffe quantitativ	11,90
Kohlenwasserstoffe (H 53)	57,12
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe/organische Öle/Fette	29,75
Phenole	7,14
organ. Säuren (wasserdampflich)	7,14

**Simultananalyse für Schwermetalle unabhängig von der Anzahl der Einzelparameter**

Silber (Ag)	} 57,12 €
Aluminium (Al)	
Arsen (As)	
Bor (B)	
Calcium (Ca)	
Cadmium (Cd)	
Chrom gesamt (Cr)	
Kupfer (Cu)	
Eisen (Fe)	
Quecksilber (Hg)	
Magnesium (Mg)	
Mangan (Mn)	
Natrium (Na)	
Nickel (Ni)	
Phosphor (P)	
Blei (Pb)	
Selen (Se)	
Zinn (Sn)	
Zink (Zn)	

**Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

## 1.2 Erlass einer neuen Wasserversorgungssatzung (WVS)

Vorlage: 368/2021

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I 2010 S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247),

folgende neue

## **WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS)**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

##### **Grundstück**

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

##### **Wasserversorgungsanlagen**

Versorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum bis zur Grenze des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstückes, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und Ähnliches.

Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

##### **Anschlussleitungen**

Leitungen ab Grundstücksgrenze des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstückes bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen).

##### **Wasserverbrauchsanlagen**

Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.

##### **Anschlussnehmer (-inhaber)**

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

##### **Wasserabnehmer**

Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink-/Betriebswasser entnehmen.

### **II. Anschluss und Benutzung**

### **§ 3 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit und Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Betriebswasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (3) Die Stadt räumt dem Anschlussnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Anschlussnehmer hat der Stadt vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- o-der Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

### **§ 5 Wasserverbrauchsanlagen**

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlagen an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Stadt, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

## **§ 6 Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
  1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§ 8 Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  - a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, welche diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in

zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

### **§ 9 Verjährung von Schadensersatzansprüchen**

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

### **§ 10 Messeinrichtungen**

- (1) Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen werden Funk-Wasserzähler installiert. Diese sind von den Wasserabnehmern zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist für beide Teile bindend.

- (4) Der Erlaubnistatbestand für die Nutzung und Einholung der Daten liegt im Art. 6 I 1 EU Datenschutzverordnung (DSGVO). Die Nutzung der Daten erfolgt unter Einhaltung der Richtlinien des Artikels 32 DSGVO.

### **§ 10 a Datenschutzinformation**

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformationen an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Neu-Anspach verpflichtet

### **§ 11 Ablesen**

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt oder nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Die Stadt kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.  
Die Stadt liest die Funk-Wasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen ab:
  1. zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauches.  
Die Ablesung erfolgt in der KW 1 - 4 des Folgejahres.
  2. bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
  3. unterjährig maximal viermal für Funktionstests.

### **§ 12 Einstellen der Versorgung**

- (1) Die Stadt kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
  - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - c) zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührenschild, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

## **III. Abgaben und Kostenerstattung**

### **§ 13 Wasserbeitrag**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 14) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 15 bis 18).
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen 3,47 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.“

### **§ 14 Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; Teilflächen, die im Außenbereich liegen und unbebaut oder nicht wasserbeitragsrechtlich bevorteilt sind, bleiben unberücksichtigt. Sind diese Flächen teilweise bebaut oder wasserbeitragsrechtlich bevorteilt, gilt Abs. 3 entsprechend. Für Teilflächen, die im unbeplanten Innenbereich liegen, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
  - a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
  - b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, regelmäßig die Fläche zwischen der Erschließungsanlage im Innenbereich und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der

Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 3 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

### **§ 15 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten**

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0,
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5,
- d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75.

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
  - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
  - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
  - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
  - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
  - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 17 entsprechend.

### **§ 16 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB**

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 15 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 17 anzuwenden.

### **§ 17 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich**

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 15 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
  - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
  - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
  - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
  - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

### **§ 18 Nutzungsfaktor in Sonderfällen**

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 17 Abs. 1 bis 3.

- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 15 bis 17 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend.

### **§ 19 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in wasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

### **§ 20 Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.

### **§ 21 Ablösung des Wasserbeitrags**

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 22 Beitragspflichtige, öffentliche Last**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

### **§ 23 Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt kann unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

### **§ 24 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

### **§ 25 Grundstücksanschlusskosten**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der

Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

### **§ 26 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 2,52 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

### **§ 27 Vorauszahlungen**

- (1) Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich am Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Stadt beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### **§ 28 Zählermiete**

- (1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung bis zu 10 m<sup>3</sup> 0,91 €, über 10 m<sup>3</sup> 16,41 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- (3) Wird die Wasserlieferung durch die Stadt unterbrochen (z. B. wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Zählermiete berechnet.
- (4) Für das Ausleihen von Standrohren für die Trinkwasserentnahme beträgt die Miete pro Standrohr und Tag 1,61 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.  
Firmen, die im Auftrag der Stadt tätig sind und ständig Standrohre für die Auftragsabwicklung benötigen, bleiben von der Festsetzung der Miete ausgenommen. Ebenso wird von den örtlichen Vereinen und Organisationen, die anlässlich einer Vereinsveranstaltung Standrohre in Anspruch nehmen, keine Miete erhoben.
- (5) Für den Abgabepflichtigen gelten die Bestimmungen des § 30 entsprechend.
- (6) Für die Fälligkeit gilt § 30 entsprechend.

### **§ 29 Verwaltungsgebühren**

- (1) Wird das Ablesen der Messeinrichtung durch die Stadt veranlasst oder nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer selbst vorgenommen, ist dies kostenfrei. Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Stadt für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 3,00 €.

- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Stadt 15,00 €; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 3,00 €.
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 80,00 €.
- (4) Für jede Abnahme eines privaten Wasserzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 40,00 €.

### **§ 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last**

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich, die Verwaltungsgebühr mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach §§ 26, 27, 28 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 31 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung**

Die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden wird von der ekom21, KGRZ Hessen, Carlo-Mierendorff-Str. 11, 35398 Gießen und die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren von der Stadtkasse Usingen, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen, wahrgenommen.

### **§ 32 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

### **§ 33 Umsatzsteuer**

Soweit Ansprüche der Stadt der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

## **IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 34 Allgemeine Mitteilungspflichten**

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Stadt zu melden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 35 Zutrittsrecht**

Der Wasserabnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschluss-leitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

### **§ 36 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung - einwirkt oder einwirken lässt;
  2. § 4 Abs. 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 3 gestattet ist;
  3. § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 34 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  4. § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
  5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
  6. § 10 Abs. 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;
  7. § 10 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
  8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
  9. § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Stadt nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;
  10. § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat

### **§ 37 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung vom 13.07.2004 in der Fassung der 12. Änderung vom 25.02.2021 außer Kraft.

**Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**1.3 Erlass einer 4. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung (EBS) vom 24.09.2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.11.2015**

**Vorlage: 373/2021**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S 1728), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) folgende

**4. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung vom 24.09.202 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.11.2015**

**Artikel I Änderungen**

**§ 6 Grundstücksfläche**

- (2) Im Außenbereich gelegene Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt. Gehen Grundstücke vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich über, wird die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie berücksichtigt.
- (3) Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Abs. 2 genannte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung oder gewerbliche Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

**§ 7 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten**

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- |                                      |       |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit  | 1,0,  |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5,  |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.

**§ 10 Artzuschlag**

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 7-9 ermittelten Veranlagungsflächen um 10 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

### **§ 11 Mehrfach erschlossene Grundstücke**

- (4) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen.

## **Artikel II In-Kraft-Treten**

### **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsatzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

**Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### **1.4 Sonderbericht Finanzhaushalt zum 31.12.2021**

**Vorlage: 5/2022**

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz. Der Haupt- und Finanzausschuss habe die Kenntnisnahme einstimmig beschlossen. Sie fügt hinzu, es sei ihr wichtig, weil es nicht so eindeutig aus der Vorlage hervorgehe, weiterhin vorsichtig zu bleiben und umsichtig mit den Finanzen umzugehen.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Sonderbericht Finanzhaushalt zum 31.12.2021 zur Kenntnis zu nehmen.

**Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### **1.5 Kommunale Zusammenarbeit in der Wasserbewirtschaftung im Hochtaunuskreis**

**Vorlage: 8/2022**

Für den Umweltausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Regina Schirner. Der Umweltausschuss habe der Vorlage einstimmig zugestimmt. Zusätzlich habe man im Umweltausschuss mitaufgenommen und der Bürgermeister habe dies bestätigt, auch die Abwasseraufbereitung im Blick zu behalten.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Absichtserklärung der Stadt Neu-Anspach, dass alle Synergien und Möglichkeiten zu prüfen sind, mit dem Ziel einer Verbesserung der Wasserversorgung und einer gemeinsamen Zusammenarbeit in der Wasserbewirtschaftung im Hochtaunuskreis.

Mit diesem Beschluss wird dem dafür gebildeten Gremium die volle Unterstützung zugesagt.

Die für die durchzuführenden Analysen und Untersuchungen ist vereinzelt auch externe Hilfe zu beauftragen. Die noch hierfür notwendigen Mittel werden über die Haushaltsstelle 6165000 Instandh. v. Sachanl. Gemeindebr., Infrastr.verm./ 69533100 Wasserversorgung / 533010 Wasserversorgung abgedeckt.

**Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**1.6 Verkauf von städtischen Kleinstflächen/ Grünflächen im vereinfachten Umlegungsverfahren  
- Entscheidung über Fortführung des Verfahrens  
Vorlage: 11/2022**

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz. Der Haupt- und Finanzausschuss habe den Beschluss gemäß Vorschlag einstimmig gefasst. Man habe noch hinzugefügt, aber nicht beschlossen, dass die Verwaltung weiterhin die Anliegen von Interessenten für Kleinstflächen prüfen werde. Diesen Interessenten soll weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, Kleinstflächen zu erwerben, sofern Interesse besteht. Bürgermeister Thomas Pauli habe dies zugesagt.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Verfahren zum Verkauf der städtischen Kleinstflächen zu beenden und diese Entscheidung den Grundstückseigentümern schriftlich mitzuteilen.

**Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**1.7 Neuformulierung Beschluss Förderprogramm "Zukunft Innenstadt"  
Vorlage: 14/2022**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, am Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ teilzunehmen. Mit den Projekten und Maßnahmen des Innenstadtbudgets wird angestrebt die Innenstadt der Stadt Neu-Anspach zu stärken. Eine Strategie dazu wurde im Rahmen der Interessensbekundung von der Verwaltung bereits ausgearbeitet. Maßnahmen und Projekte die im Rahmen des Landesprogramms „Zukunft Innenstadt“ umgesetzt werden dienen dazu, die Ziele der Strategie für die Neu-Anspacher Innenstadt zu erreichen. Über Maßnahmen und Projekte wird im Einzelnen beraten.

**Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**1.8 65-17-24 Sanierung Teilbereich Gartenstraße Rod am Berg  
Freigabe der Ausführungsplanung  
Vorlage: 25/2022**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die vorgelegte Ausführungsplanung der Ingenieurgesellschaft Müller mbH, Otto-Hahn-Straße 3, 61137 Schöneck, gemäß Anlage 1 umzusetzen.

Die Testphase mit der hellen Asphaltfläche auf 12 Monate festzusetzen.

Eine Informationsveranstaltung für die Anlieger im April 2022 stattfinden zu lassen.

Mit der Bauausführung im August 2022 zu beginnen.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über die Investitionsnummer 710-00-2 bis 710-00-04, wo ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

**Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

## **2. Punkte mit Aussprache**

### **2.1 Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2020**

**Vorlage: 4/2022**

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage beigefügten Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach für das Wirtschaftsjahr 2020.

**Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **2.2 Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 39 Wohneinheiten sowie Büros Hier: Abweichung von der Stellplatzsatzung**

**Vorlage: 18/2022**

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer erklärt, die FWG-UBN-Fraktion werde einer Reduktion von Stellplätzen nicht zustimmen. Die Stellplatzsatzung sei erst vor acht Monaten beschlossen worden, deshalb könne man jetzt keine Ausnahme zulassen, diese sei einzuhalten. Auch wolle man mit einer Ausnahme keinen Präzedenzfall für andere Bauherren schaffen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Birger Strutz erklärt, man könne sich den Aussagen der FWG-UBN-Fraktion anschließen. Die CDU-Fraktion werde der Vorlage nicht zustimmen. Die Stellplatzsatzung sei einzuhalten. Er führt aus, er habe zwei weitere Probleme mit der Sitzung des Bauausschusses, worin dieser Punkt bereits beraten wurde. Es sei zu einer Eskalation vor der Saaltür gekommen und die anwesenden Ausschussmitglieder sowie weitere Politiker seien vom Investor des Bauvorhabens beschimpft und beleidigt worden. Dies könne man nicht akzeptieren. Weiter müsse die Einladung von Personen/Investoren im Vorfeld mit dem Ausschussvorsitzenden geklärt werden, dies dürfe nicht erst kurzfristig erfolgen.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen ergänzt, wonach der Bauausschuss die Vorlage mehrheitlich abgelehnt habe. Auch die Fraktion Bündnis'90/Die Grünen werde der Vorlage nicht zustimmen. Sie schlägt vor, das Verfahren bzgl. Einladungen von Personen zu den Sitzungen der Fachausschüsse entsprechend anzupassen.

Die stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Sandra Zunke, gibt an, der Bericht über das Ereignis schockiere sie. Sie macht deutlich, dass sich die ehrenamtlichen Stadtverordneten nicht beschimpfen lassen müssen.

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses führt aus, dass Neu-Anspach grundsätzlich ein Problem mit zu wenigen Stellplätzen habe. Daher sei es nicht nachvollziehbar, warum man von der Stellplatzsatzung abweichen solle. Er halte es für wichtig, dass man keinen Präzedenzfall schaffe. In seiner Fraktion sei aufgestoßen, dass im Magistrat keine Auskunft über den Bauherren des betroffenen Projektes gegeben wurde, jedoch ein paar Tage später der Bauherr im Bauausschuss öffentlich aufgetreten sei. Dies sei merkwürdig angekommen.

Bürgermeister Thomas Pauli weist daraufhin, dass der Bauausschuss beschlossen habe, die Anfrage auf Reduzierung der Stellplätze abzulehnen. Dies sei auch jetzt der Gegenstand, worüber man abstimme.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt die Anfrage auf Reduzierung der PKW-Stellplätze zu Gunsten von Fahrradabstellplätzen (Abweichung der Stellplatzsatzung) ab.

**Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **2.3 Neufassung der Entgeltordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Neu-Anspach**

**Vorlage: 9/2022**

Bürgermeister Thomas Pauli berichtet kurz, dass die gewünschte Gegenüberstellung der verschiedenen Beschlüsse aus Magistrat, Sozialausschuss sowie Haupt- und Finanzausschuss erstellt wurde und am Montag dieser Woche an alle Stadtverordneten verteilt wurde.

Für den Sozialausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Karin Birk-Lemper. Der Sozialausschuss habe eine angeregte und gute Diskussion geführt. Auch sei der Arbeitskreis Schwimmbad beteiligt gewesen bzw. wurde angehört. Der Sozialausschuss habe einstimmig die Vorlage bzw. folgende Änderungen beschlossen: die Saisonkarte beizubehalten, den Mindestaufladewert der Wertkarten bei Erwachsenen auf 30 Euro und bei Kindern & Jugendlichen auf 20 Euro festzusetzen sowie den Tarif für Frühschwimmer analog dem Tarif für Abendschwimmer anzugleichen.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz. Der Haupt- und Finanzausschuss habe den Beschluss des Sozialausschusses als Grundlage übernommen, jedoch zwei weitere Änderungen vorgenommen: Die Frühschwimmer sollen keine Vergünstigung wie die Abendschwimmer erhalten, sondern den normalen Tageseintritt bezahlen und die Nutzung der Sonderzeiten wie Frühschwimmen und Abendschwimmen soll nur mit Wert- bzw. Saisonkarten möglich sein.

Stadtverordnete Ulrike Bolz von der CDU-Fraktion erklärt, die CDU-Fraktion habe sich in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zunächst der Stimme enthalten. Heute werde die CDU-Fraktion dem Beschluss zustimmen.

Stadtverordneter Roland Höser von der b-now-Fraktion fragt, warum man für viel Geld ein neues, elektronisches Kassensystem anschaffe und trotzdem noch Personal am Eingang benötige. Auch verstehe er nicht, dass man sich Gedanken über Nutzende mache, welche eventuell zum ermäßigten Frühschwimmer-Eintrittspreis dann den ganzen Tag im Waldschwimmbad verbringen.

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses erklärt, es sei der ausdrückliche Wunsch des Arbeitskreises Schwimmbad gewesen, auch weiterhin Barzahlungen für den Eintritt zu ermöglichen. Aus diesem Grund benötige man Personal, welches die Eintrittskasse besetze. Er halte es für richtig, diese Dinge nach der Schwimmbadsaison zu evaluieren. Auch sei seine Fraktion dagegen, 25% Preisnachlass bei Nutzung der Chipkarte gegenüber einer Barzahlung einzuräumen. Trotzdem werde man diesen Kompromiss heute für diese Saison mittragen.

Stadtverordneter Fabian Schmidt von der SPD-Fraktion gibt an, die SPD-Fraktion werde dem Beschluss zustimmen. Man bekomme mit den Wertkarten eine zukunftsfähige Lösung und es seien alle Interessen berücksichtigt worden. Dies sei ein guter Kompromiss. Auch bedanke er sich für die gute Übersicht der unterschiedlichen Beschlüsse, welche seitens der Verwaltung bereitgestellt wurde.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) folgende

### **Entgeltordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Neu-Anspach**

#### **§ 1**

**Für die Benutzung des Waldschwimmbades der Stadt Neu-Anspach werden folgende Eintrittsgelder bzw. Entgelte erhoben:**

#### **A. Eintrittsgelder:**

### I. Einzelkarten:

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| 1. | Erwachsene (Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres)                                      | 4,50 € |
| 2. | Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres) | 3,00 € |

### II. Wertkarten:

Erwachsene Mindestaufladewert	30,00 €
----------------------------------	---------

Kinder und Jugendliche Mindestaufladewert	20,00 €
--	---------

Bei einer Rabattierung von 25 %  
werden folgende Beträge beim Eintritt berechnet

- |    |   |                  |
|----|---|------------------|
| 1. | Erwachsene Einzeleintritt<br>Abends eine Stunde vor Badschließung   | 3,38 €<br>2,25 € |
| 2. | Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres)<br>Abends eine Stunde vor Badschließung | 2,25 €<br>1,50 € |

Die Nutzung der Sonderzeiten Früh- und Abendschwimmen können ausschließlich mit Wertkarte/Saisonkarte in Anspruch genommen werden.

### III. Saisonkarten:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Erwachsene  | 66,00 € |
| 2. | Kinder & Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis Zum Erreichen des 18. Lebensjahres) | 38,50 € |

Ersatzkarte bei Verlust	5,00 €
-------------------------	--------

In den Entgelten ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

Gutscheine für das Waldschwimmbad können ganzjährig im Bürgerbüro der Stadt Neu-Anspach erworben werden.

### **B. Ermäßigungen:**

Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, sowie deren Begleitperson, Schüler, Studenten, Auszubildende, Sozialdienstleistende und Inhaber der Ehrenamtskarte werden, auch wenn sie das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises, wie Jugendliche behandelt.

Kinder von Sozialhilfeempfängern, mit gültiger Sozialhilfebescheinigung, haben freien Eintritt.  
Es muss pro Kind eine Wertkarte in der Verwaltung erworben werden.

Der Zeitraum und die Ermäßigungen für einen Vorverkauf werden jährlich durch den Magistrat festgelegt.

Doppelermäßigungen sind ausgeschlossen (der günstigste Tarif zählt).

### **C. Gruppen:**

Das Entgelt für begleitete Gruppen aus Schulen im Rahmen des Sportunterrichts, aus den Kindertagesstätten und den Neu-Anspacher Kinderferienspielen beträgt 1,00 € pro Person

Begleitpersonen haben sich entsprechend auszuweisen.

#### **D. Benutzungsgebühren:**

Garderobengebühren	entfällt
Sonnenschirm-Leihgebühr	2,50 €
Sonnenschirm-Pfand	5,00 €
Sonnenliegen-Leihgebühr	5,00 €
Sonnenliegen-Pfand	7,50 €

In den Entgelten ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Entgeltordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad tritt mit Ablauf des Tages ein, an dem die Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, erfolgt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt weiter, nach Ende der Saison 2022 die Eintrittspreise zu evaluieren.

**Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)**

#### **2.4 Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft – Grundsatzbeschluss und weitere Vorgehensweise**

**Vorlage: 17/2022**

Für den Umweltausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Regina Schirner. Im Umweltausschuss wurde die Vorlage vorgestellt, es wurden Fragen gestellt, diese wurden beantwortet und es habe eine angeregte Diskussion stattgefunden. Der Beschluss erfolgte einstimmig, wobei festgehalten wurde, dass unter dem ersten Punkt, geeignete Partner zu finden, konkret die Sonneninitiative Marburg e.V. genannt wurde bzw. miteinbezogen werden solle.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer betont, die Sonneninitiative Marburg e.V. solle deshalb kontaktiert werden, um deren Erfahrung schon zur Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft abzufragen bzw. davon zu profitieren. Man könne das Know-how von anderen nutzen, diese wissen sicher, wie man vorgehen solle. Außerdem könne es dazu beitragen, Fehler zu vermeiden.

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses führt aus, die NBL-Fraktion sei für die Gründung einer Energiegenossenschaft, man habe den Antrag damals auch unterstützt. Allerdings halte man den Weg, welcher hier konkret in der Beschlussvorlage vorgeschlagen werde, für den falschen Weg. Der Businessplan gehöre an den Anfang und nicht an das Ende. Die NBL-Fraktion wünsche dem Weg viel Erfolg, auch wenn man ihn ablehnen werde.

Stadtverordneter Günter Siats von der SPD-Fraktion weist daraufhin, dass die SPD-Fraktion seinerzeit den ersten Antrag zum Thema Bürgerenergiegenossenschaft eingebracht habe. Die SPD-Fraktion werde deshalb

zustimmen. Es gehe hier zunächst nicht um den Weg, sondern um den Grundsatzbeschluss, wonach eine Bürgerenergiegenossenschaft erst einmal gegründet werden soll.

Von der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen weist Fraktionsvorsitzende Regina Schirner daraufhin, dass es keine vorgegebene Reihenfolge sei und diese auch nicht abschließend sei. Es gehe erstmal um den Grundsatzbeschluss.

Stadtverordneter Uwe Kraft von der CDU-Fraktion begrüßt im Namen der CDU-Fraktion sämtliche Ansätze, um das Optimum an erneuerbarer Energie zu erreichen. Allerdings sei man der Meinung, dass es nicht unbedingt Sache einer Stadt sein sollte, hier unternehmerisch tätig zu werden. Daher müsse man sorgsam darüber reden, wenn es in die Risiken oder in die Pflichten für die Stadt geht. Bei der Einbindung der Sonneninitiative Marburg e.V. war es die Intention, nachzufragen und deren Rat zum Nutzen zu machen. Man sei an dem Know-how interessiert, möglichst entgeltfrei. Es sei klar, die Stadt Neu-Anspach könne nicht das Know-how haben wie es die Sonneninitiative Marburg e.V. habe.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen erklärt die Zustimmung zur Vorlage von der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen.

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, für die Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft

1. geeignete Partner zu finden und
2. mit diesen Partnern gemeinsam aus dem Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien in Neu-Anspach eine wirtschaftlich tragfähige Geschäftsidee zu formulieren,
3. die Gründungsprüfung vorzubereiten und dafür idealerweise einen genossenschaftlichen Prüfverband zu wählen, der im Gründungsjahr keine Gebühr erhebt,
4. eine Satzung auszuarbeiten, die die besondere Rolle der Stadt als Teil der Genossenschaft berücksichtigt und
5. einen Businessplan zu erstellen.

**Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**2.5 Antrag der SG Anspach 1862**  
**Nichterhebung des Betriebskostenzuschusses 2021 für Vereine**  
**Vorlage: 1/2022**

Für den Sozialausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Karin Birk-Lemper. Der Sozialausschuss habe konstruktiv gearbeitet und eine angeregte Diskussion geführt. Man habe einstimmig beschlossen, keinen Betriebskostenzuschuss für Vereine für das Jahr 2021 zu erheben. Dies gehe über den Beschluss des Magistrats hinaus.

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz. Der Haupt- und Finanzausschuss habe den Beschluss des Sozialausschusses übernommen und ebenfalls einstimmig beschlossen. Man habe ergänzt, aber nicht beschlossen, einen Appell an die Vereine zu richten, wonach die nicht zu erhebenden und somit für die Vereine eingesparten Betriebskosten, welche bereits über Mitgliedsbeiträge der Mitglieder an die Vereine gezahlt wurden, entsprechend an die Mitglieder zurückgegeben werden, z.B. durch gesellschaftliche Veranstaltungen.

Stadtverordnete Judith Rahner erklärt die Zustimmung zum Erlass der Betriebskosten von der SPD-Fraktion. Die Vereine leisten eine wertvolle Arbeit und haben eine wichtige gesellschaftliche Rolle.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen findet, der Appell an die Vereine sei eine gute Sache bzw. sei dies gesellschaftsfördernd. Sie weist daraufhin, dass die Betriebskosten, welche entstehen, nichts mit der Arbeit zu tun haben, welche die Vereine leisten. Anders formuliert sei der Erlass der Betriebskosten eine Art von Vereinsförderung.

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses begrüßt für seine Fraktion den völligen Erlass bzw. den kompletten Verzicht auf die Betriebskosten. Er führt aus, dass die Vereine teilweise die Kosten gar nicht verursacht haben, da wegen der Corona-Beschränkungen die Hallen gar nicht genutzt wurden und folglich keine Betriebskosten entstanden sein können. Weiter haben die Vereine keine Möglichkeiten gehabt, z.B. durch Feste und Veranstaltungen, entsprechende Gelder zu erwirtschaften. Somit seien handfeste Fakten vorhanden, womit man den Erlass der Betriebskosten begründen könne.

Stadtverordneter Stefan Ziegele (FDP) möchte dennoch ein Achtungszeichen setzen. Er freue sich sehr, diesen Beschluss mitzutragen. Das Entgegenkommen der Stadt sei als Sondervergünstigung zu sehen, welche im 2. Jahr in voller Höhe erfolge. Er bittet darum, daraus keine Ansprüche für die Zukunft abzuleiten.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Aktivenbeitrag für die Sportvereine, die städtische oder kreiseigene Räumlichkeiten für den Sportbetrieb nutzen, für das Jahr 2021 zu erlassen.

**Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, ist angekommen und übernimmt die Sitzungsleitung. Er bedankt sich bei der stellvertretenden Vorsitzenden Sandra Zunke für die kurzfristige Übernahme der Sitzungsleitung und die gute Vorarbeit.**

**Er nutzt die Gelegenheit und möchte einige Informationen an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weitergeben, was er unter normalen Umständen zu Beginn der Sitzung getan hätte. Er hält es für notwendig, kurz der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.**

**Am 14.02.2022 habe es auf seine Bitte hin ein Gespräch mit dem Landrat des Hochtaunuskreises gegeben, woran er auch teilgenommen habe. Der Landrat habe alle Beteiligten, darunter der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach, Vertreter aller drei Schulen in Neu-Anspach, Vertreter der SG Anspach sowie einige Fachleute aus den Verwaltungen, an einen Tisch geholt. Er möchte jetzt nicht weiter ins Detail gehen, aber doch ein paar Dinge deutlich machen. Ein Verkauf des Geländes an Dritte komme nicht in Frage, dafür gebe es im Haus der Stadtverordnetenversammlung kein Interesse. Die Gesamtfläche solle an den Hochtaunuskreis gehen, dieser übernehme die Anlage komplett. Dazu müsse der Hochtaunuskreis ein finanzielles Angebot machen, worüber man sich dann unterhalten werde. Klar sei, dass die Sportvereine die Fläche nutzen, dies geschehe in großer Kooperation mit der Adolf-Reichwein-Schule. Es sei bekannt, dass der Schulsport und der Vereinssport in Neu-Anspach eng verbunden sei. Auch sagen die beiden Grundschulen deutlich, dass das Gelände gebraucht werde. Die Betreuungssituation werde sich in Deutschland sicher nicht verschlechtern, im Gegenteil weiter verbessern. Auch deshalb werde die Fläche benötigt.**

### **3. Anträge**

#### **3.1 Antrag des FDP-Stadtverordneten zur Umsetzung und Implementierung des Online-Zugangs-Gesetzes (OZG)**

**Vorlage: 43/2022**

FDP-Stadtverordneter Stefan Ziegele führt zum Hintergrund aus, dass das Online-Zugangs-Gesetz (OZG) in 2017 beschlossen wurde. Dieses Gesetz verpflichte Bund, Länder und Kommunen, ca. 600 Verwaltungsdienstleistungen auch in digitaler Form bis Ende des Jahres 2022 anzubieten. Diese Zahl reduziere sich je nach Größe der Kommune auf ca. 90 – 120 Verwaltungsdienstleistungen. Einiges werde heute schon angeboten, man finde viele Online-Anträge im Digitalen Rathaus auf der Homepage der Stadt. Aber es sei nur noch eine kurze Zeit bis Ende 2022. Auch gebe es in diesem Bereich eine Interkommunale Zusammenarbeit, wovon sicher die Kommunen profitieren. Es sei wichtig zu sehen, dass dieses große Vorhaben, was prägend für die Zukunft sein wird, zu einem guten Abschluss komme. Deshalb stelle sich die Frage, wo man heute stehe. Welche Leistungen gebe es schon, welche Leistungen stehen noch aus, was ist bis Jahresende noch zu

erwarten. Eventuell müsse man die Zeiten bzw. Fristen verlängern. Mit den zwei jährlichen Berichten, wie im Antrag beschrieben, helfe man auch, das Thema den Bürgerinnen und Bürgern näher zu bringen.

Stadtverordneter Christian Holm von der b-now-Fraktion erklärt, der Antrag sei prinzipiell eine gute Sache. Mit dem ersten Satz sei man einverstanden. Allerdings sei bekannt, dass Berichte auch Mehraufwand erzeugen. Er sei der Meinung, dieser Mehraufwand sei besser in der Sache investiert als in einem aufwändigen Berichtswesen. Den ersten Satz könne man belassen und damit darstellen, was das Projektteam in der Stadt ohnehin produziere. Daher stelle er den Änderungsantrag, den restlichen Teil zu streichen, um es für die Stadt zu vereinfachen.

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses findet den Antrag gut. Es sei auch gut, dass das Thema aufgegriffen werde und die Stadtverordnetenversammlung nähere Kenntnis bekomme, was sonst wegen der nicht-täglichen Nutzung nicht bemerkt werde. Ihm wäre es wichtig, dass die Online-Prozesse möglichst einfach gestaltet seien. Dies solle man bei weiteren Diskussionen im Hinterkopf behalten, dass es für den Bürger möglichst einfach gestaltet sein muss.

CDU-Fraktionsvorsitzender Birger Strutz stimmt für die CDU-Fraktion dem Antrag zu. Das Thema Digitalisierung habe man schon einmal angerissen und dabei habe er Verständnisschwierigkeiten auf Seite seiner Fraktion festgestellt. Die Berichte helfen dabei, auf dem aktuellen Stand gehalten zu werden und die Sachen besser zu verstehen.

Stadtverordnete Judith Rahner von der SPD-Fraktion kann auch der ursprünglichen Form des Antrags zustimmen. Es sei sicher sinnvoll, sich regelmäßig berichten zu lassen.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen kann auch der ursprünglichen Form des Antrags zustimmen. Sie sehe keine Schwierigkeiten für die Stadt, hier regelmäßig zu berichten.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer erklärt auch die Zustimmung zum ursprünglichen Antrag. Man mache die Digitalisierung für den Bürger, daher sei der Hinweis an die Verwaltung angebracht, darauf zu achten, dass die digitalen Prozesse einfach gefunden und auch einfach genutzt werden können. Sonst könne man sich das auch schenken.

Stadtverordneter Christian Holm betont noch einmal, er wolle es für die Stadt vereinfachen. Er ziehe seinen Änderungsantrag aufgrund fehlender Erfolgsaussicht zurück.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, zweimal im Jahr zu Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses eine Aktualisierung des Status der Umsetzung und Implementierung des Online-Zugangs-Gesetzes (OZG) in Neu-Anspach vorzulegen. Dieser Bericht soll die kumulierte Anzahl an digitalen Dienstleistungen, die Erfüllungsquote im Vergleich zum Umstellungsplan und als Abschlussbericht die Aufstellung des gesamten digitalen Angebots enthalten. Diese Berichterstattung endet mit erfolgter Umsetzung des definierten Maßnahmenkatalogs, frühestens zum Ende der vom OZG vorgesehenen Implementierung am 31.12.2022.

**Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.2 Antrag der b-now-Fraktion zur Klärung des Versicherungsschutzes auf dem ARS-Sportplatz**

**Vorlage: 48/2022**

B-now-Fraktionsvorsitzender Bernd Töpfer führt aus, dass man in der Sitzung des Sozialausschusses die Gelegenheit bekommen habe, vom Sportverein über die Mängel in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Es bestehe das Risiko, das Menschen zu Schaden kommen. Die Frage, ob ausreichender Versicherungsschutz durch Stadt, Sportverein oder Schulträger bestehe, sei existenziell wichtig. Sonst müsse man sich vorwerfen lassen, grob fahrlässig zu handeln. Die Stadt müsse hier aktiv werden und schnellstmöglich aufklären.

CDU-Fraktionsvorsitzender Birger Strutz hält diesen Antrag für sinnvoll. Man habe in der CDU-Fraktion diskutiert und wolle diesen Antrag in einen Prüfantrag umgewandelt haben. Allerdings frage man sich auch, ob dies jetzt

sinnvoll sei oder ob der Antrag zum falschen Zeitpunkt komme. Eine Verschiebung des Antrags sowie des nachfolgenden Antrags unter TOP 3.3 wäre auch möglich, damit die Themen nicht doppelt in der Verwaltung bearbeitet werden. Daher mache die CDU-Fraktion den Vorschlag, die Themen in die laufenden Gespräche zu integrieren, damit keine separaten Runden gedreht werden müssen.

Bürgermeister Thomas Pauli ergänzt, wonach am 24.02.2022 ein weiteres Gespräch stattfinden werde.

Stadtverordnete Judith Rahner von der SPD-Fraktion möchte sich dem anschließen. Einer Umwandlung in einen Prüfauftrag, ob Versicherungsschutz bestehe, werde sie zustimmen.

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper von der FWG-UBN-Fraktion kann sich ebenfalls anschließen, es sei eine gute Gelegenheit für die SG Anspach gewesen, sich im Sozialausschuss entsprechend zu präsentieren. Dadurch sei der Sportplatz auch wieder mehr in die Öffentlichkeit gekommen. Man habe sich im Sozialausschuss viel Zeit dafür genommen, und aus dieser Sitzung heraus seien die heute vorliegenden Anträge entstanden. Einer Umwandlung in Prüfanträge stehe nichts im Wege.

Stadtverordneter Bernd Töpperwien ist mit einer Umwandlung in Prüfanträge einverstanden.

Von der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen erklärt Fraktionsvorsitzende Regina Schirmer, man habe in ihrer Fraktion auch diskutiert, ob man die beiden Anträge nicht zusammenfassen könne. Einer Umwandlung könne sie ebenfalls zustimmen. Dabei müsse aber unbedingt geklärt werden, wer bzgl. des Sportplatzes in der Verantwortung sei. Die bestehende Vereinbarung sei vor ein paar Jahren ausgelaufen. Bei der Beantwortung der Fragen müsse man miteinbeziehen, wer dafür zuständig sei.

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses ist der Meinung, wenn Schüler betroffen seien, sei der Kreis als Schulträger in der Verantwortung, wenn Sportler betroffen seien, seien diese i.d.R. über die Sportvereine versichert. Man könne dem Antrag bedenkenlos zustimmen.

Stadtverordneter Birger Strutz betont, man wolle die Verwaltung nicht beschäftigen, sondern die Themen sollen gebündelt bearbeitet werden.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, stellt fest, dass Einigkeit bestehe. Es soll etwas geklärt werden, deshalb werde der Magistrat mit der Prüfung beauftragt. Dann gebe es auch ein Ergebnis.

Stadtverordneter Bernd Töpperwien betont noch einmal die Notwendigkeit des Antrags, da man am Beispiel der der Skaterbahn aufgrund von marginalen Störungen an den Übergängen zur Skatingfläche den Versicherungsschutz verloren habe. Deshalb solle man das zügig klären.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat mit der Prüfung zu beauftragen, umgehend zu klären, ob Versicherungsschutz für Personenschäden durch Unfälle, bedingt durch beschädigte oder verunreinigte Sportflächen, auf dem ARS-Sportplatz besteht. Sollten hier Risiken bestehen, die aktuell versicherungstechnisch nicht abgesichert sind, ist die Nutzung der betreffenden Sportflächen bis zur Beseitigung der Schäden zu prüfen. Weiter soll geklärt werden, wer grundsätzlich in der Verantwortung steht, da die bisherige Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis gekündigt wurde.

**Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.3 Antrag der b-now-Fraktion auf Abschluss einer Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis bezgl. des ARS-Sportplatzes**

**Vorlage: 49/2022**

B-now-Fraktionsvorsitzender Bernd Töpperwien führt aus, dass die Nutzung des Sportplatzes überwiegend durch den Hochtaunuskreis erfolge. Dazu habe es eine Vereinbarung gegeben, worin die Kostenteilung jeweils hälftig festgesetzt war. Seit vier Jahren sei diese Vereinbarung ausgelaufen und die Stadt verzichte somit auf Einnahmen, welche ihr zustehen. Dieses Thema solle doch bitte in die weiteren Verhandlungen am 24.02.2022 mitgenommen werden.

Bürgermeister Thomas Pauli ist der Meinung, dieser Antrag sei zum falschen Zeitpunkt gestellt. Man könne heute keine genaue Kostenverteilung beschließen, denn dann seien keine Verhandlungen mit dem Hochtaunuskreis mehr möglich. Er verspricht, die Punkte in das Gespräch am 24.02.2022 mitzunehmen, daher sei der Antrag nicht nötig.

Stadtverordnete Cornelia Scheer von der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen führt aus, die Fraktion habe die Aufteilungswerte im ersten Moment verhältnismäßig fordernd empfunden. Allerdings habe man keine Kenntnis über die Basiszahlen, man kenne keine Grundlagen. Sie erinnert an den Beschluss im Haupt- und Finanzausschuss vom 15.07.2021, wonach Gerichtsurteile und Einwände von Anwohnern zum ARS-Sportplatz doch bitte zur Kenntnisnahme vorgelegt werden sollen. Dies sei bis heute nicht geschehen. Sie beantragt daher, den vorliegenden Antrag in die nächste Sitzungsrunde zu schieben, um mehr Informationen zu bekommen.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, versichert, diese Themen seien in den Köpfen der Gesprächsbeteiligten.

Für Stadtverordneten Bernd Töpferwien ist die genaue Aufteilung erstmal unerheblich, dies sei den Verhandlungen freigestellt. Wichtig sei, dass es passiere und das Thema behandelt werde, nicht wann und nicht wie.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zunächst den vorliegenden Antrag in die nächste Sitzungsrunde zu schieben. Die Inhalte des Antrags werden beim anstehenden Gespräch mit allen Beteiligten am 24.02.2022 jedoch schon zur Sprache kommen.

**Beratungsergebnis: 36 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

### **3.4 Antrag der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen auf Errichtung eines Downhill-Trails**

**Vorlage: 50/2022**

Für die Fraktion Bündnis'90/Die Grünen spricht Stadtverordnete Anke Eisenkolb. Man habe beim Grenzgang im Oktober die illegale Downhillstrecke im Wald bei Westerfeld gesehen. Alle Beteiligten waren erstaunt, dass es so etwas gebe und auch eine tatsächliche Nutzung erfolge. Dadurch werden aber z.B. Arbeiten auf dem Forstwirtschaftsweg behindert und es bestehe eine Unfallgefahr für Spaziergänger, welche in diesem Bereich unterwegs seien. Aber man stelle damit auch fest, dass es einen hohen Bedarf gebe bzw. eine Nachfrage für diese Art der Freizeitbeschäftigung vorhanden sei. Im Sinne des Leitbilds „Neu-Anspach – die junge Stadt zum Leben“ sei es eine gute Idee, dass der Magistrat mit der Prüfung beauftragt werde, ob die Möglichkeit bestehe, vielleicht auch mit Nachbarkommunen, eine Downhillstrecke zu errichten.

Bürgermeister Thomas Pauli möchte zunächst das Wording klarstellen, wonach Downhillstrecken eher lange Strecken seien, welche konstant bergab gehen, diese gebe es z.B. im Feldberggebiet oder auch am Winterstein. Das Konstrukt im Wald bei Westerfeld sei eher eine Dirt-Bike-Strecke. Der betroffene Forstwirtschaftsweg sei sogar eine Rückegasse, so dass ein Holzeinschlag in diesem Gebiet dann nicht möglich sei. Über einen Kontaktauftrag habe sich sogar eine Person bzgl. der Strecke einmalig gemeldet, jedoch konnte kein weiterer Kontakt hergestellt werden. Aktuell stelle man keine größere Nutzung fest, der Forst schaue regelmäßig und auch die Stadtpolizei sei immer wieder mal im betroffenen Gebiet unterwegs. Er verstehe den Wunsch, dass man diese Strecken legal anlege. Er habe auch einen Platz gefunden in einer größeren Grünanlage, konkret hinter der Skaterfläche in der Siemensstraße in Richtung Heisterbachstraße. Man befinde sich schon in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, dies brauche aber noch Zeit. Auch habe man schon Unterstützung von jungen Menschen zugesagt bekommen, die wissen, wie man das ausführen müsse. Dieses Projekt wolle er gerne umsetzen.

Stadtverordneter Uwe Kraft von der CDU-Fraktion führt aus, seine Fraktion habe nichts gegen Prüfanträge, solange diese vernünftig seien. Eine Dirt-Bike-Strecke unterstütze man. Er wolle aber auch daran erinnern, dass bereits vor Jahren Jugendliche mit der Bitte auf die Stadt gekommen seien, unter der Heisterbachbrücke eine Dirt-Bike-Strecke zu errichten. Die Radfahrvereinigung Vorwärts Anspach habe damals sogar eine Abteilung gegründet, damit u.a. das Thema Versicherungsschutz für die Nutzenden abgedeckt werden konnte. Allerdings sei nach einiger Zeit das Interesse daran gesunken und bei der Radfahrvereinigung sei man froh darüber gewesen, dass sich das Thema erledigt hatte. Deshalb solle eine Dirt-Bike-Strecke keine städtische Anlage

werden. Der Bürgermeister solle mit dem Projekt weitermachen und nach Möglichkeit auch einen Verantwortlichen finden, denn für die Stadt sei dies zu risikobehaftet.

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses betont, dass leider seinerzeit kein Interesse mehr bei den Jugendlichen an der Strecke unter der Heisterbachbrücke bestanden habe. Wenn jetzt eine neue Strecke entstehen soll, solle der Magistrat entsprechend prüfen, auch die Frage der Haftung oder nach einem möglichen Betreiber gehöre dazu. Für die NBL-Fraktion ist wichtig, wenn die ganze Sache mit dem Wald in Berührung komme, müsse auch der zuständige Jagdpächter sowie die zuständige Jagdgenossenschaft einbezogen werden.

Stadtverordnete Judith Rahner von der SPD-Fraktion findet den Prüfantrag gut. Man werde die Zustimmung geben. Man wolle anregen, dass der Jugendpfleger das Interesse bzw. den Bedarf der Jugendlichen an einer Dirt-Bike-Strecke abklopfen könne.

B-now-Fraktionsvorsitzender Bernd Töpferwien führt aus, er stehe der Angelegenheit kritisch gegenüber. Es mache Sinn, eine geregelte Dirt-Bike-Strecke zu haben. Aber gerade der Versicherungsschutz sei ein riesengroßes Thema. Wenn die Dirt-Bike-Strecke in die Verantwortung der Stadt falle, werde er es definitiv ablehnen. Auch habe er die Meinung, dass für Menschen, welche gerne Downhill-Strecken fahren, eine Dirt-Bike-Strecke nicht ausreiche. Eine solche Softstrecke sei keine Alternative. Man müsse einen Betreiber dafür finden, z.B. die Deponie Brandholz. Dort sei das Risiko für Mensch und Nutzer minimiert.

Stadtverordneter Till Kirberg von der b-now-Fraktion begrüßt persönlich den Vorstoß, so etwas auch in der Stadt Neu-Anspach hinbekommen zu wollen. Man solle doch einfach Kontakt mit anderen Betreibern, wie z.B. am Feldberg oder am Winterstein, aufnehmen und nachfragen, wie dort die Dinge entsprechend geregelt seien. Er finde dies eine tolle Sache und werde zustimmen.

Fraktionsvorsitzende Regina Schirner von der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen bedauert, bislang keine Informationen über die Pläne der Verwaltung für eine Dirt-Bike-Strecke bekommen zu haben. Der Bedarf an einer Strecke sei vorhanden. Es gelte, die Haftungsfragen zu klären, dies sei im Rahmen der Prüfung selbstverständlich. Auch könne ein Vergleich bzw. ein Nachfragen bei anderen Betreibern hilfreich sein, dort könne man sich gerne erkundigen.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat mit der Prüfung zu beauftragen, wo und in welcher Form zeitnah – vorzugsweise im Sommer 2022 – ein Downhill-Trail errichtet werden kann.

Bei der Planung sollen unter anderem potentielle Nutzer\*innen aller Altersgruppen, aber auch die erforderlichen Beteiligten der Stadt – wie Förster, Bauhof, Ordnungsamt, Streetworker und ggf. auch die Nachbarkommunen – einbezogen werden.

Im Rahmen der Prüfung können z.B. auch Informationen bezgl. des Vorgehens/der Errichtung/der Betreiber/der Haftungsfrage von den Strecken am Feldberg sowie am Winterstein eingeholt werden. Bei der Standortwahl könnte z.B. auch das Gelände der Deponie Brandholz in Frage kommen. Sollte ein möglicher Standort tatsächlich im Wald gelegen sein, ist auch die betroffene Jagdgenossenschaft sowie der zuständige Jagdpächter zu beteiligen.

**Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)**

### **3.5 Antrag der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen auf Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung**

**Vorlage: 51/2022**

Für die Fraktion Bündnis'90/Die Grünen spricht Stadtverordnete Anja Utterodt. In Neu-Anspach räume man einer großen Gruppe der Bevölkerung, welche mit 17% einen nicht unerheblichen Teil ausmache, kein eigenes Mitspracherecht ein. Diese Gruppe sei aber wichtig, wenn es z.B. um Gestaltung und Nutzung von Spielplätzen, Sportplätzen, Radwegen und Skaterplatz gehe. Diese Gruppe habe vielleicht eine andere Sicht auf sichere Schulwege und möchte das Lebensumfeld aktiv mitgestalten. Sie seien die Zukunft der Stadt. Die Fraktion Bündnis'90/Die Grünen will, dass Kinder und Jugendliche am Prozess der politischen Willensbildung beteiligt

werden, sie frühzeitig an demokratische Strukturen herangeführt werden und man somit als Stadt auch einen Teil zur staatsbürgerlichen Bildung beitrage.

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper von der FWG-UBN-Fraktion findet, dies sei ein wunderbarer Antrag, welcher immer wieder mal zum Thema in diesem Haus werde. Die FWG-UBN-Fraktion werde zustimmen, den Antrag könne man nicht ablehnen. Sie wolle noch ergänzen, dass es in Neu-Anspach auch schon immer eine projektbezogene Beteiligung von Jugendlichen gegeben habe, so z.B. bei der Gründung des Jugendhauses. Auch in Bezug auf das kommende Projekt Zukunft Innenstadt solle man versuchen, die jungen Menschen in die Befragung mitaufzunehmen. Dies könne im Antrag mitgeprüft werden.

Bürgermeister Thomas Pauli weist darauf hin, dass die Jugendlichen auch im Rahmen des ISEK 2040 über die Adolf-Reichwein-Schule mit einer Fragebogenaktion beteiligt waren. So ein niederschwelliges Angebot könne man immer durchführen.

Stadtverordnete Charlotte Stöckl von der CDU-Fraktion führt aus, dass die CDU-Fraktion der Sache sehr offen gegenüberstehe. Das Thema sei wichtig, Kinder und Jugendliche noch mehr mit einzubinden. Man wolle den Antrag noch um einige Dinge ergänzen: es gebe bereits ein Schülerparlament an der Grundschule an der Wiesenau, auch die Adolf-Reichwein-Schule habe ein ähnliches Projekt geplant. Daher sollen die Schulen bzw. zuständige Personen bei der Prüfung einbezogen werden, welche bereits Erfahrungen gesammelt haben. Sicher könne man Informationen erhalten. Auch solle man andere Städte, welche bereits ein Jugendparlament/Jugendbeirat haben, kontaktieren. Die Stadt Kronberg sei hier zu nennen, dort könne man nachfragen, wie es laufe. Die CDU-Fraktion sei der Meinung, dies sei der beste Weg, Kindern und Jugendlichen die politische Partizipation beizubringen und zu erläutern.

NBL-Fraktionsvorsitzender Andreas Moses gibt an, dass es diese Versuche schon vor 25 Jahren gegeben habe und man immer wieder Anläufe unternommen habe. Er hoffe, dass es dieses Mal besser ausgehe, daher sei seine Fraktion heute dafür, die Sache zu prüfen. Er schlage vor, dass man eventuell vorher im Sozialausschuss etwas zum Thema erarbeite, um dem Magistrat etwas mitzugeben, was dann geprüft werden soll. Es sei klar, dass so ein Forum nicht von heute auf morgen aus dem Boden gestampft werden könne, sondern die Sache sich entwickeln müsse und man die Kinder entsprechend heranführen müsse.

Stadtverordnete Judith Rahner von der SPD-Fraktion führt aus, dass man den Vorstoß und den Ansatz sehr gut finde, die Kinder und Jugendlichen stärker in die politische Meinungsbildung mit einzubinden. Die Ergänzungen von der Kollegin Birk-Lemper sowie der Kollegin Stöckl seien gut, diese teile die SPD-Fraktion. Sie wolle auch ergänzen, dass man Überlegungen anstellen möge, wie so eine Vertretung aussehen kann. Auch solle man abschätzen, welcher Aufwand entstehe. Wenn man das Thema richtig ernst nehme, brauche man auch jemand in der Verwaltung, der die Sache begleitet. Aktuell habe man niemand im Bereich Jugendarbeit bei der Stadt.

Probleme mit der Formulierung des Antrags hat b-now-Fraktionsvorsitzender Bernd Töpperwien. Der Einstieg in die Grundschule erfolge mit sechs Jahren, da sei es erstmal Sache des Schulträgers, also Bund und Land, das Thema politische Bildung für Kleinkinder vorzuhalten. Grundsätzlich sei er dafür, ein Jugendparlament einzurichten. Er weist daraufhin, dass man dann auch eine Wahl abhalten müsse, dies wiederum setze voraus, dann es Kandidaten gebe.

Von der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen erklärt Fraktionsvorsitzende Regina Schirner die Zustimmung zu den genannten Ergänzungsvorschlägen. Der Antrag zielt auf Kinder und Jugendliche ab sechs Jahren, diese Gruppe solle ihre Interessen kundtun. Eine Heranführung an die politische Willensbildung sei zu begrüßen. Sie wünscht, dass der Antrag heute beschlossen werde, man müsse nicht eine Extra-Runde im Sozialausschuss drehen. Der Magistrat solle zunächst Vorschläge erarbeiten.

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper weist darauf hin, dass das Land Hessen seine Hausaufgaben gemacht habe. Der hessische Bildungs- und Erziehungsplan liege vor, darin seien die Themen Partizipation und Beteiligung enthalten. Ausgebildete Pädagogen arbeiten danach bzw. der Plan werde in den Kindertagesstätten angewendet. Dies sei geübte Praxis.

Stadtverordneter Christian Holm von der b-now-Fraktion hält einen Prüfauftrag sowie die Zeit, welche man dort investiere, für sinnvoll. Dies als Antrag heute komplett zu beschließen bedeute umfangreiche Arbeiten für die Verwaltung, daher werde er ablehnen.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, erklärt, bis jetzt liege ihm kein Prüfantrag vor. Der Magistrat könne nicht prüfen, ob die Einrichtung sinnvoll sei, denn dies würde eine Wertung bedeuten.

Stadtverordneter Andreas Moses wiederholt die Anregung der NBL-Fraktion, das Thema zunächst im Sozialausschuss zu beraten. Dies müsse aber die antragstellende Fraktion entscheiden. Weiter hält er es für wichtig, ähnlich wie bei Erwachsenen besonders bei themenbezogenen Arbeiten die Jugendlichen einzubinden. Heutzutage wolle sich doch niemand mehr langfristig engagieren.

Stadtverordnete Regina Schirner gibt an, man könne noch weitere Beispiele für bestehende Kinder und Jugendparlamente benennen. Gemäß dem Antrag solle der Magistrat zunächst Vorschläge ausarbeiten bzw. unterbreiten, wie eine Beteiligung der Jugendlichen in der Stadt aussehen könne.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, Vorschläge auszuarbeiten, wie Kinder und Jugendliche mit dem Eintritt in die Grundschule offiziell in die politische Meinungsbildung in Neu-Anspach einbezogen werden können. Hierbei ist zu erarbeiten, wie

1. eine solche offizielle Vertretung aussehen kann, z.B. Kinder- und Jugendparlament oder Kinder- und Jugendbeirat und
2. wie diese Vertretung gewählt werden kann.

**Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

#### **4. Mitteilungen des Magistrats**

##### **4.1 Antwort zum Antrag der SPD-Fraktion auf Prüfung zur Versetzung von Glascontainer/Kleidungscontainer, Vorlage 359/2021**

**Vorlage: 387/2021**

#### **Der Magistrat hat den Sachverhalt geprüft und kam zu folgendem Ergebnis**

Nach Feststellungen der Verwaltung, bestehen keine Probleme für Menschen mit Behinderung. Eine Einschränkung der Zu- und Ausstiegsmöglichkeiten durch entsorgende Fahrzeuge auf der Sperrflächenmarkierung konnte nicht festgestellt werden, dies ist auch gewährleistet, wenn Fahrzeuge auf der Sperrfläche kurzfristig halten. Die Rückfragen beim Ordnungsamt sowie VHT belegen diese Feststellung. Von Bürgern sind bis dato ebenfalls keinerlei Beschwerden an die Verwaltung herangetragen worden.

Bezüglich der Container wurde weiterhin festgestellt, dass die Auslastung der Glascontainer bei bis zu 100% liegt. Stellenweise werden hier in den Sommermonaten die Leerungen von 4-wöchentlich auf 2-wöchentlich durch den Entsorger verkürzt. Ebenfalls werden die Altkleidercontainer augenscheinlich stark genutzt.

Der aktuelle Standort ist gewachsen, es gab bis dato keine Beschwerden bezüglich Lärmbelästigung, auch außerhalb der festgelegten Einwurfzeiten.

Ein neuer Standort mit dieser Auslastung wird zu Bürgerbeschwerden führen. Außerdem stehen in unmittelbarer Nähe für Glascontainer keine städtische Flächen zur Verfügung, die für das Entsorgungsfahrzeug andienbar wären.

##### **4.2 Flyer für die Gestaltung von Vorgärten zur Vermeidung von Schotterflächen und Versiegelung**

**Vorlage: 2/2022**

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 16.09.2021 beschlossene Flyer für die Gestaltung von Vorgärten zur Vermeidung von Schotterflächen und Versiegelung wurde inzwischen gedruckt und an alle Haushalte der Stadt Neu-Anspach verteilt (KW 1). Weitere Exemplare liegen im Foyer des Rathauses aus.

Auf Grund der zukünftigen Umstrukturierung der Homepage der Stadt Neu-Anspach war es leider nicht möglich einen direkten Link bzw. Shortlink auf den Flyer drucken zu lassen.

Der von der Stadt gestellte Förderantrag bei der Stiftung Hessischer Naturschutz wurde am 03.12.2021 abgelehnt. Um dennoch Kosten zu sparen, wurden die Flyer zusammen mit den Flyern für die Energieberatung Usinger Land verteilt.

**4.3            651722            Gewerbegebiet            „In            der            Us“  
Vergabe von Erschließungsarbeiten Straße, Kanal, Wasser und Regenwasser  
Vorlage: 19/2022**

Gemäß Beschluss Magistrat vom 18.01.2022, Vorlagennummer 12/2022, wurden die Erschließungsarbeiten Gewerbegebiet „In der Us“ nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren beauftragt.

Beauftragt wurde die Firma Wilhelm Jost GmbH & Co KG, Auf der Muckenkauf, 35789 Weilmünster, mit einer Angebotssumme von Brutto 1.486.238,33 EUR, incl. Nachlass. Während der Entwurfsphase wurden diese Erschließungsleistungen mit Kosten von 1.878.069,51 € brutto geschätzt.

Der Baubeginn erfolgt im März 2022, die Fertigstellung ist für den 31.12.2022 geplant.

Die Finanzierung der Erschließungsarbeiten erfolgt über die Investitionsnummer: 708-00-2 bis 708-00-5, wo ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

**4.4            Kostenfreie Softwarenutzungslizenz zur kommunalen Treibhausgas-Bilanzierung für  
die Aktualisierung des Klimaschutzkonzeptes  
Vorlage: 20/2022**

Das Hessische Umweltministerium hat das Unterstützungsangebot im Bereich kommunale Treibhausgas-Bilanzierung weiter ausgebaut. So wurde letztes Jahr bereits eine neue Stelle bei der hessischen LandesEnergieAgentur (LEA) für die Beratung der Kommunen geschaffen. Zusätzlich hat die LEA nun ein Bilanzierungstool beschafft, wodurch den hessischen Kommunen ab sofort ein neues Kontingent an kostenfreien Lizenzen zur Treibhausgasbilanzierung des Anbieters ECOSPEED zur Verfügung steht. Begleitend zur Softwarenutzungslizenz werden entsprechende Schulungen angeboten. Und ergänzend übernimmt die LEA im Auftrag des Landes die Anwendungsunterstützung der Kommunen.

Mittels der kommunalen Treibhausgasbilanz lassen sich neben dem Status Quo der Gesamtemissionen der Kommune auch die relevanten Handlungsfelder erkennen. Auf Basis dieser Informationen können entsprechend wirksame Klimaschutz-Maßnahmen identifiziert und durchgeführt werden. Die neuen Lizenzen bieten darüber hinaus mit dem optionalen Szenarien-Modul eine Möglichkeit das Wirkpotential geplanter Maßnahmen darzustellen.

Die Stadt Neu-Anspach hatte bereits bei der Erstellung einer CO<sub>2</sub>-Startbilanz für den Beitritt zum Bündnis „Hessen aktiv – Die Klima-Kommunen“ im Jahr 2010 ein Bilanzierungstool (Ecospeed) vom Land Hessen für ein Jahr kostenfrei erhalten. Für die Erstellung der Treibhausgasbilanz und Potenzialanalysen zum integrierten Klimaschutzkonzept Neu-Anspach hatte die Stadt seit 2012 eine Nutzungslizenz für das Bilanzierungstool ECOSPEED Region erworben.

Für die in diesem Jahr anstehende Aktualisierung des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Neu-Anspach ist die Nutzung eines Bilanzierungstools ebenfalls notwendig. Der LB Bauen, Wohnen und Umwelt hat sich deshalb frühzeitig bei der LEA für eine kostenfreie Lizenznutzung mit Zusatzmodul angemeldet und eine Zusage erhalten. Somit können für einen Projektzeitraum von ca. 3 Jahren die Lizenzkosten von jährlich 800 Euro eingespart werden. Die Teilnahme an einer Schulung ist auch vorgesehen.

**4.5            Antwort zur Anfrage der SPD-Fraktion zum Thema Sozialwohnungen, Vorlage 310/2021  
Vorlage: 53/2022**

Die SPD-Fraktion hat folgende Fragen zur Beantwortung an den Magistrat der Stadt Neu-Anspach gestellt:

1. Wie viele Sozialwohnungen befinden sich derzeit in der Stadt Neu-Anspach?
2. Wie viele dieser Sozialwohnungen fallen in den kommenden fünf Jahren aus der Sozialbindung heraus?

3. Gibt es Möglichkeiten, die Sozialbindung dieser Wohnungen zu verlängern?
4. Wurde bereits Kontakt mit der Gemeinnützigen Wohnungsbau aufgenommen, um die ausfallenden Wohnungskapazitäten zu kompensieren?
5. Welche Möglichkeiten sieht der Magistrat, um in den kommenden Jahren ausreichend Sozialwohnungen im Stadtgebiet zu garantieren?
6. Wie viele Bedürftige befinden sich derzeit auf der Warteliste?

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Es stehen derzeit 51 Wohneinheiten für sozialen Wohnungsraum zur Verfügung.
2. Bei 7 Wohneinheiten läuft die Bindungsfrist Ende 2025 aus. Bei 44 weiteren Wohneinheiten laufen die Bindungsfristen bis 2093 bzw. 2094. Durch die vollständige Ablösung des Darlehens bei der WiBank können diese Bindungsfristen jedoch verkürzt werden und die Stadt sowie die WiBank sind verpflichtet eine entsprechende Löschungsbewilligung für die Grunddienstbarkeiten auszustellen.

§ 16 Abs. 1 Hessischen Wohnungsbindungsgesetz:

*„Werden die für eine Wohnung als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt, so gilt die Wohnung vorbehaltlich der Abs. 2 und 5 als öffentlich gefördert bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Darlehen nach Maßgabe der Tilgungsbedingungen vollständig zurückgezahlt wären (Nachwirkungsfrist).“*

3. Es besteht die Möglichkeit die Bindungsfrist durch einen Förderantrag für soziale Wohnraumförderung beim Land zu verlängern. Allerdings müssen die Richtlinien des Landes Hessen zum Erwerb von Belegungsrechten für den Förderantrag vorliegen und eingehalten werden. Zudem muss auch der Eigentümer dem Antrag zustimmen. Da die Bindungsfrist für die 7 Wohneinheiten Ende 2025 ausläuft, besteht erst Anfang des Jahres 2025 die Möglichkeit den Förderantrag für diese Wohneinheiten zu stellen.
4. Die Verwaltung steht im engen Kontakt mit der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis. Aufgrund der derzeitigen Baukonjunktur und dem schlechten Förderungsangebot, hat die Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Hochtaunuskreis gegenüber der Stadt Neu-Anspach angekündigt in den nächsten Jahren durch Aufstockungen, Umbauten oder Anbauten an bestehenden Objekten im Stadtgebiet bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.
5. Es gibt die Möglichkeiten Sozialwohnungen durch städtebauliche Verträge (Sozialklausel) bei größeren Bauvorhaben, wenn ein vorhabenbezogener Bebauungsplan notwendig ist, zu sichern oder bei einer Konzeptvergabe einer größeren Fläche dies als Vorgabe festzusetzen.
6. Stand 25.11.2021 gab es insgesamt 20 Nachfragen für Sozialmietwohnungen (59 Personen), die sich wie folgt aufteilen:

7 x 1 Personen-Haushalt  
 2 x 2 Personen-Haushalt  
 3 x 3 Personen-Haushalt  
 4 x 4 Personen-Haushalt  
 3 x 5 Personen-Haushalt  
 1 x 8 Personen-Haushalt

## **5. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle**

## **6. Anfragen und Anregungen**

### **6.1 Anfrage der CDU-Fraktion zum 50-jährigen Gründungsjubiläum von Neu-Anspach**

**Vorlage: 42/2022**

Stadtverordneter Klaus Hoffmann von der CDU-Fraktion erläutert zum Hintergrund der Anfrage, dass man in der Zeitung gelesen habe, dass die Nachbarkommunen Weilrod und Schmitten sich mit dem Thema „50 Jahre

Bestehen“ beschäftigen. Deshalb wolle man die Frage stellen, warum die Stadt Neu-Anspach nichts zu diesem Thema sage. Dies sei ein spannendes Thema, denn viele wissen nicht, wo man als Stadt Neu-Anspach herkomme, wie es war und wo es hingehere.

### **Beschluss:**

Wir bitten den Magistrat, der Stadtverordnetenversammlung Auskunft über folgende Fragen zu geben:

Bekanntlich fanden die Zusammenschlüsse von Anspach, Hausen-Arnstach und Rod am Berg am 01.12.1970 und mit Westerfeld am 31.12.1971 statt. Warum wurde es in Neu-Anspach versäumt, die Gründung der Groß-Gemeinde nach 50 Jahren entsprechend zu würdigen? Warum wurden die städtischen Gremien und die Bürgerinnen und Bürger der Stadt nicht über dieses historische Ereignis in geeigneter Form informiert?

### **Beratungsergebnis:**

## **7. Sonstige Anfragen und Anregungen**

### **7.1 Anfragen und Anregungen**

Stadtverordneter Bernd Töpferwien berichtet vom Bauvorhaben in der Feldbergstraße 1. Dort seien Bäume gefällt worden, welche möglicherweise auf dem angrenzenden Friedhofsgrundstück standen.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, dass in der Tat Rückschnittarbeiten durchgeführt und Bäume gefällt wurden, welche auf dem Friedhofsgrundstück gestanden haben. Diese Rodungsarbeiten waren abgestimmt und sind im Auftrag der Stadt erfolgt. Es wurde auch bereits kontrolliert, dass nur die Sträucher und Bäume zurückgeschnitten bzw. gefällt wurden, welche vorher entsprechend gekennzeichnet wurden.

### **7.2 Anfragen und Anregungen**

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer berichtet vom Hochtaunusstift. Hierzu wurde vor einiger Zeit ein Beschluss gefasst, welche Möglichkeiten auf dem Grundstück Raiffeisenstraße 13 bestehen. Mittlerweile gebe es neue Informationen, welche doch vielleicht im Bauausschuss öffentlich diskutiert werden könnten. Dabei könne man prüfen, ob dies mit den bestehenden Beschlüssen übereinstimme.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, dass in einem Gespräch mit den Fraktionsvorsitzenden das weitere Vorgehen in dieser Sache besprochen wurde. Die vorliegenden Entwürfe stimmen nicht mit den bestehenden Beschlüssen überein, deshalb sollten die Entwürfe zunächst fraktionsintern beraten werden. Er gehe davon aus, dass jetzt, nach Abschluss der ersten Sitzungsrunde, die Fraktionen sich entsprechend beraten und abgestimmt haben. Es werde demnächst, wie vereinbart, zu einem weiteren Gespräch mit den Fraktionsvorsitzenden eingeladen. Dann sehe man, wie es weitergeht.

### **7.3 Anfragen und Anregungen**

Stadtverordneter Roland Höser bemängelt die Ausbesserungsarbeiten im Herbst 2021, z.B. in der Leipziger Straße. Hier sei stumpf um parkende Autos herum die Straße ausgebessert worden. Dies sei schlechte Arbeit, wozu die Stadt sicher auch noch Geld ausgegeben habe. Hier könne man z.B. die Anwohner darum bitten, die Autos für einen bestimmten Termin an anderer Stelle zu parken, damit die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden können. Auch müssen diese Arbeiten nach Abschluss abgenommen werden, genauso vor dem Ende der Garantiefrist. Er ist der Meinung, dass dies teilweise nicht geschehe und die Baufirmen machen können, was sie wollen.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, dass die von der Stadt beauftragten Firmen entsprechend ihrer Arbeit kontrolliert werden. Man wisse, dass einige Baufirmen im Stadtgebiet, unabhängig wer den Auftrag erteilt hat, teilweise nicht ordnungsgemäße Arbeiten leisten. Diesen Firmen gehe man massiv nach.

### **7.4 Anfragen und Anregungen**

Stadtverordneter Roland Höser hat festgestellt, dass die Bushaltestelle direkt nach der Ausfahrt eines Supermarktes im Gewerbegebiet umgebaut wird. Er könne nicht verstehen, warum dies genau an dieser Stelle passiere. Auch könne er nicht verstehen, warum die direkt gegenüberliegende Bushaltestelle in die entgegengesetzte Richtung ebenfalls barrierefrei umgebaut werde. An dieser Stelle werde die Straße verengt. Eine Versetzung um ein paar Meter zurück wäre hier sicher sinnvoll gewesen.

## **7.5 Anfragen und Anregungen**

Stadtverordneter Roland Höser gibt an, er habe gehört, dass Neu-Anspach zusammen mit Usingen und Wehrheim einer Vermarktungsgesellschaft für Holzvermarktung beigetreten sei. Seines Wissens nach wolle doch Neu-Anspach sein Holz selbst vermarkten.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, dass Neu-Anspach keiner Gesellschaft für Holzvermarktung beigetreten sei. Für Wehrheim wisse er es nicht, mit Usingen arbeite man zwar eng zusammen, aber sowohl Usingen als auch Neu-Anspach vermarkte sein Holz selbst.

## **8. Beitritt zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, und Telekom Deutschland GmbH**

**Vorlage: 10/2022**

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, stellt fest, dass die Zuschauer den Sitzungsraum verlassen haben und somit die Nicht-Öffentlichkeit hergestellt ist.

Stadtverordneter Christian Holm von der b-now-Fraktion gibt an, sich etwas genauer mit dem Vertrag beschäftigt zu haben. Der technische Teil sei soweit in Ordnung. Der Rest sei bewusst ausführlicher und umschweifender formuliert, als notwendig sei.

FDP-Stadtverordneter Stefan Ziegele hält den Vertrag für sehr komplex. Es handele sich hierbei um ein Mehrpartnermodell. Die Umsetzungsverträge bedeuten auch noch Nacharbeit. Die Rahmenkooperationsvereinbarung muss seines Erachtens schon komplex sein, wenn es um solch ein Wettbewerbsprodukt gehe.

### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. den Beitritt in die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH (Anlage 1).
2. den Abschluss der Erklärung zur Vermeidung faktischer abgestimmter Verhaltensweisen (Anlage 2)
3. den Abschluss der entsprechenden Rahmenkooperationsvereinbarungen (Anlage 3-5) abzuschließen.
4. alle ggf. umzusetzenden Ausbauten werden zur Beschlussfindung in die politischen Gremien gegeben.
5. umgesetzte Verfahren und den Abschluss von Umsetzungsverträgen werden zentral der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH gemeldet.

Durch den Beitritt entstehen keinerlei Kosten für die Stadt Neu-Anspach.

**Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung stellt die Öffentlichkeit im Sitzungsraum wieder her. Er verkündet das Beschlussergebnis für die Öffentlichkeit.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, erklärt, man sei am Ende der Tagesordnung und somit der Sitzung angekommen. Er bedankt sich für das Durchhalten und schließt die Sitzung um 22:31 Uhr.

Holger Bellino  
Vorsitzender  
Stadtverordnetenversammlung

der

Mathias Schnorr  
Schriftführer